Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6807

27. 03. 90

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5948, 11/6002, 11/6748 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 7 ist wie folgt zu ändern:

1.) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen. Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann diese Anträge auch verfolgen sowie die Leistungen entgegennehmen. Im übrigen gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGBl."

2.) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

„(2) Die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand haben das Recht, zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die in Satz 1 genannten Personen sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Wenn die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen unter Berufung auf ihre Rechte nach Absatz 2 die vorhandenen Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, so haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Einrichtungen und Dienste geschaffen werden."

3.) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

4.) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 in folgender Fassung:

„(6) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden. In der Beratung soll

darauf hingewirkt werden, daß die Personensorgeberechtigten miteinbezogen werden können. Dazu sollte das Einverständnis der Kinder und Jugendlichen vorliegen. Erforderlichenfalls ist das Vormundschaftsgericht zu unterrichten."

5.) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Teilhabe an den vorhandenen Angeboten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe."

Bonn, den 26. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch die Änderungen und Ergänzungen soll – in tendenzieller Übereinstimmung mit dem Bundesrat – klargestellt werden, daß Kinder und Jugendliche die eigentlichen Adressaten des Gesetzes sind.

Das eigene Antragsrecht entspricht der Stärkung des Subjektrechts von Kindern und Jugendlichen und trägt der Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit Rechnung. Darüber hinaus werden die im Gesetzentwurf mangelhaft ausgestalteten Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen an Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe präzisiert.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333